

§ 2 Oö. VLLEK § 2

Oö. VLLEK - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Oö. Lebensrettungsmedaille und die Oö. Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille wird in Silber und in Bronze verliehen.

(2) Die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille in Silber kann nur Personen verliehen werden, die wiederholt eine Rettungstat gesetzt haben.

In Kraft seit 14.03.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at